

ZH_OBERGERICHT LB160019 vom 5. September 2016

ZH Obergericht, 2016-09-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB160019

FR: ZH_OBERGERICHT LB160019 du 5 septembre 2016

IT: ZH_OBERGERICHT LB160019 del 5 settembre 2016

Erwägungen

E. 1

Juni 2016 wurde dasselbe abgewiesen und der Beklagten erneut Frist zur Leistung des Gerichtskostenvorschusses angesetzt (Urk. 104). Auf eine dagegen von der Beklagten erhobene Beschwerde trat das Bundesgericht mit Urteil vom 1. Juli 2016 nicht ein (Urk. 105). Mit Verfügung vom 14. Juli 2016 wurde der Beklagten eine einmalige Nachfrist von 10 Tagen für die Leistung des Gerichtskostenvorschusses angesetzt, wiederum unter der Androhung, dass bei Nichtleistung des Vorschusses innert Nachfrist auf die Berufung nicht eingetreten werde (Urk. 106). Am 17. Juli 2016 stellte die Beklagte ein Sistierungsgesuch (Urk. 107), welches mit Verfügung vom 19. Juli 2016 abgewiesen wurde (Urk. 110). Mit Verfügung des Bundesgerichts vom 29. Juli 2016 wurde das Gesuch der Beklagten, ihrer Beschwerde gegen die Verfügung vom 14. Juli 2016 (Nachfristansetzung) aufschiebende Wirkung zu erteilen, abgewiesen (Urk. 110A). Mit Eingabe vom 22. August 2016 stellte die Beklagte ein Gesuch um Erstreckung der Nachfrist (Urk. 111). Dasselbe wurde mit Verfügung vom 24. August 2016 abgewiesen (Urk. 112).

- 4 - c) Die Beklagte hat den ihr auferlegten Vorschuss innert der am 25. August 2016 abgelaufenen Nachfrist (und auch bis heute) nicht geleistet. Androhungsgemäss ist daher auf ihre Berufung nicht einzutreten (Art. 101 Abs. 3, Art. 59 Abs. 2 lit. f ZPO).

E. 2

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 2'000.--.

E. 3

Die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens werden der Beklagten auferlegt.

E. 4

Für das Berufungsverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

E. 5

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Klägerin unter Beilage eines Doppels von Urk. 98, und an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein. Die vorinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmitelfrist an die Vorinstanz zurück.

- 5 -

E. 6

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in

Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 2'156'696.40. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 5. September 2016 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Der Gerichtsschreiber: lic. iur. F. Rieke versandt am: mc

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.